STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 22.10.2026

Amt:	54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich:	Dr. Nadine Bondorf, Amtsleitung, Amt 54
Vorlagennummer:	2026/54/522

TOP 3

Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG); Bericht

Sachverhalt:

1. Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Ausführungsverordnung dazu (AVBayKiBiG)

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Ausführungsverordnung dazu (AVBayKiBiG) wurden grundlegend überarbeitet. Das sehr komplex gewordene System sollte vereinfacht und entbürokratisiert werden. Weiterhin wird die finanzielle Förderung staatlicherseits einseitig angehoben. Aufgrund steigender Kosten – insbesondere für Personal, Mieten und sonstige Betriebskosten – wurde es sowohl für Kommunen als auch für freie Träger zunehmend schwieriger, den Betrieb der Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Die Kommunen müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz weiterhin erfüllen.
Das neue BayKiBiG und die AVBayKiBiG wurden am 22.07.2026 vom Bayerischen Landtag beschlossen und treten am 01.01.2027 in Kraft.

2. Finanzierungsmodell und Zahlen

Die einseitige Anhebung der Betriebskostenförderung durch den Staat wird durch eine sukzessive Umschichtung der Mittel erreicht, die bisher direkt an Eltern ausbezahlt wurden – insbesondere Krippengeld und Familiengeld. Sie fließen künftig über die staatliche Betriebskostenförderung direkt in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
Umgeschichtet wird dabei auch der bisherige Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 € monatlich pro Kind ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, sofern das Kind eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) besucht.
Im Gesetzentwurf wird dies in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayKiBiG durch folgende neue Formulierung zum Ausdruck gebracht: „Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität und der Stabilisierung der

Elternbeiträge. Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung an die Gemeinden und Landkreise (Art. 16 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht."
Der bisherige § 21 AVBayKiBiG (Beitragszuschuss) wird ersatzlos gestrichen.
Die Betriebskostenförderung setzt sich grundsätzlich aus einem staatlichen Förderanteil, einem kommunalen Förderanteil und den Elternbeiträgen zusammen. Der gesetzliche kommunale Förderanteil entspricht – abgesehen vom sogenannten Qualitätsbonus – genau dem gesetzlichen staatlichen Förderanteil.
Mit der Gesetzesänderung wird der Qualitätsbonus in den nächsten Jahren insbesondere deutlich angehoben:

Jahr	**Qualitätsbonus**
2025	79,94 €
2026	268,01 €
2027	693,28 €
2028	852,36 €
2029	857,87 €

Da der Qualitätsbonus nur Bestandteil des staatlichen Förderanteils ist, wird der staatliche Anteil der Betriebskostenförderung in den nächsten Jahren höher sein als der gesetzliche kommunale Anteil, der auch an die freien Träger für deren Einrichtungen ausbezahlt wird.
Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt über die gesetzlich vorgeschriebene Förderung hinaus einen pauschalierten, freiwilligen Betriebskostenzuschuss, unter der Bedingung, dass die jeweiligen freien Träger hierfür mit der Stadt eine sogenannte Trägervereinbarung abgeschlossen haben.
Der Elternbeitragszuschuss wird bisher an die Kommunen ausbezahlt und entsprechend den Kinderzahlen auch an die freien Träger weitergegeben. Dieser Elternbeitragszuschuss wurde beziehungsweise wird noch bis Ende 2026 auf den von den jeweiligen Trägern für ihre Einrichtungen festgesetzten Elternbeitrag angerechnet. Er entlastet somit bis dahin die Eltern von Kindergartenkindern. Beträgt der Elternbeitrag beispielsweise 150 €, waren beziehungsweise sind anstelle dessen nur 50 € zu zahlen. Betrug der Beitrag 100 € oder weniger, wurde kein Elternbeitrag erhoben.
Diese Entlastung erfolgte pauschal, unabhängig von der Buchungszeit und vom Einkommen der Eltern. Gerade dieser Umstand wurde von Beginn an am Elternbeitragszuschuss kritisiert. Nicht nur blieb das finanzielle Leistungsvermögen der Eltern unberücksichtigt; der Elternbeitragszuschuss bevorzugte zudem Kindergartenkinder gegenüber Krippen- und Hortkindern.

3. Erwartete Auswirkungen der Streichung des Elternbeitragszuschusses aus dem BayKiBiG

Mit dem Argument, dass die Mittel im System bleiben und der Freistaat Bayern seine Betriebskostenförderung einseitig und deutlich anheben wird, hat der Freistaat gegenüber den Trägern die Erwartung geäußert, die Elternbeiträge stabil zu halten.
Die Streichung des Elternbeitragszuschusses wird sich für die Eltern faktisch wie eine deutliche Beitragserhöhung auswirken. Dies gilt auch dann, wenn der in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) festgelegte Elternbeitrag unverändert bleibt. Nach dem Wegfall von Krippen- und Familiengeld stellt diese Maßnahme eine weitere merkliche Belastung der Familieneinkommen dar. Dies gilt insbesondere wegen der kurzen Vorlaufzeit, die es Eltern

erschwert, sich rechtzeitig auf die veränderten Bedingungen einzustellen.

4. Maßnahmen und Fazit

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist aufgrund der angespannten Haushaltslage und der hohen Betriebskostendefizite bei den kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht in der Lage, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses zur Entlastung der Eltern aufzufangen:
Insbesondere mangels einer Dynamisierung des Qualitätsbonus ab 2030 wird sich die höhere staatliche Förderung wieder relativieren. Kommunen und freie Träger würden dadurch voraussichtlich nur mittelfristig, nicht aber dauerhaft in ausreichendem Maße finanziell entlastet.
Die Stadt Kempten (Allgäu) soll als Betreiberin von Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen möglichst kostendeckend arbeiten und dazu auch entsprechende Gebühren erheben, vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KAG.
Eine Gebührenanpassung wurde bislang zurückgestellt, da die nun erfolgte Änderung der Förderstruktur und deren Auswirkungen bereits absehbar waren.
Die Stadt Kempten (Allgäu) hat in Erwartung der Streichung des Elternbeitragszuschusses zuletzt bereits auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, um einer zu hohen Belastung der Eltern entgegenzuwirken. Die Kindergartengebühren der Stadt Kempten (Allgäu) sind deshalb im Vergleich zu den Gebühren freier Träger und anderer Kommunen relativ niedrig. Sie sind insbesondere im Verhältnis zu den Gebühren für einen Krippenplatz oder zum Kostenbeitrag in der Kindertagespflege zumutbar.
Eltern mit niedrigem Einkommen haben wie bisher die Möglichkeit, eine vollständige oder teilweise Übernahme der Teilnahme- beziehungsweise Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Anträge steigen wird und sich damit auch das Ausgabevolumen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht unerheblich erhöht.
Andere Eltern werden voraussichtlich die Buchungszeiten auf das notwendige Maß reduzieren, um dadurch Mehrkosten entgegenzuwirken.
Ob beziehungsweise wie sich dies auf die grundsätzliche Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen auswirken wird, bleibt abzuwarten.
Aus den genannten Gründen können die Benutzungsgebühren nicht in Höhe des wegfallenden Elternbeitragszuschusses reduziert werden. Aus denselben Gründen soll eine weitere Anpassung um 3 % zum Ausgleich der Inflation erfolgen.

5. Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die Kindertagespflege

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 1. Januar 2027 steht eine Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagepflege bevor. Insbesondere wird mit der Reform das übergeordnete Ziel verfolgt, die im Laufe der Jahre entstandene Komplexität und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in der Kindertagesbetreuung allgemein zu reduzieren. Im Bereich der Kindertagespflege bedeutet dies eine klare Deregulierung der Fördervorgaben und damit eine Stärkung der Handlungsfähigkeit und Flexibilität der zuständigen Kommunen. Durch die Stärkung der kommunalen Verantwortung kann den unterschiedlichen örtlichen Bedarfen adäquat entsprochen werden. Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei dieser originär kommunalen Zuständigkeit nicht nur weiterhin, sondern erhöht im Zuge der Reform auch den Gesamtansatz der Refinanzierung der Kindertagespflege einseitig staatlich zusätzlich um jährlich 4 Mio. Euro auf rund 45 Mio. Euro.

Die wichtigsten Änderungen:

Umstellung auf eine Pauschalleistung

Die zentrale strukturelle Änderung betrifft die Art und Weise, wie die staatlichen Mittel an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) fließen. Anstelle der bisherigen kindbezogenen Förderung wird die staatliche Refinanzierung künftig als Pauschale ausgereicht. Die Pauschalzahlung bemisst sich nach der Zahl der im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder oder der bestehenden Betreuungsverhältnisse. Damit wird sichergestellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Refinanzierung für die Bereitstellung der Ersatzbetreuung erhalten.

Diese Umstellung auf eine Kindertagespflegepauschale betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Freistaat und den TröffJH. Das grundlegende Rechtsverhältnis zwischen der einzelnen Kindertagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin auf Basis des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Die Entscheidungsgewalt des Jugendamtes über konkrete Leistungen, wie etwa Tagespflegeentgelte oder Sachkostenzuschüsse, bleibt somit unverändert bestehen.

Die Ermittlung der Höhe der Kindertagespflegepauschale erfolgt automatisiert auf Basis der zuletzt verfügbaren Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, Teil I.6) nach dem SGB VIII. Diese Statistik wird aktuell jeweils mit Stand zum 31.12. erhoben und im Oktober des Folgejahres veröffentlicht. Für die Berechnung der Kindertagespflegepauschale werden somit in der Regel jeweils die Werte des Vorjahres herangezogen.

Zur Berechnung der Kindertagespflegepauschale werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch alle nach der KJH-Statistik erfassten bayerischen Kindertagespflegepersonen geteilt und so die Pro-Kopf-Pauschale ermittelt.

Landespezifische Vorgaben

Im Zuge der Entbürokratisierung entfallen landesrechtliche Fördervoraussetzungen für die staatliche Refinanzierung nach BayKiBiG und AVBayKiBiG. Welche spezifischen Voraussetzungen (wie etwa Anforderungen an die Qualifizierung oder die Ersatzbetreuung) eine Kindertagespflegeperson erfüllen muss, damit sie vom TröffJH gefördert wird, entscheiden künftig die TröffJH in eigener Verantwortung im Rahmen der unveränderten Vorgaben des SGB VIII.

Zur Unterstützung der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der qualitativen Rahmenbedingungen sind auch weiterhin Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA) sowie die Unterstützung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) vorgesehen. Der **bayerische Qualifizierungsplan** wurde erst kürzlich aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient unverändert als Orientierung und praktische Hilfestellung zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.

Kommunale (Finanzierungs-) Beteiligung

Die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Kindertagespflege erfolgte auch

bislang ausschließlich freiwillig, sowohl im Rahmen der „regulären" Kindertagespflege (Art. 20 BayKiBiG a.F.) als auch im Rahmen der einrichtungsähnlichen Förderung der Kindertagespflege (Art. 20a BayKiBiG a.F.).

Mit der BayKiBiG-Reform entfallen diese Vorschriften. Das hat jedoch keine Auswirkungen auf eine mögliche kommunale Mitfinanzierung. Die Beteiligung bleibt nach wie vor freiwillig. Hier ergibt sich sogar eine Erleichterung. Bislang war die freiwillige Finanzierungsbeteiligung der Kommunen Voraussetzung für die Refinanzierung des Freistaats. Künftig leistet der Freistaat seinen Anteil unkonditioniert und unabhängig von einer kommunalen Kofinanzierung.

Auch die einrichtungsähnliche Förderung der Großtagespflege in der „GTP 20a" kann von den Kommunen und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fortgeführt werden. Die Finanzierung erfolgte hier auch bislang auf Grundlage einer freiwilligen Entscheidung der Kommunen. Der staatliche Refinanzierungsanteil bleibt in voller Höhe im System.

Großtagespflege

Für die Großtagespflege ergeben sich durch die Reform sowohl Beständigkeit als auch neue Optionen. Das bisherige Modell der „**Erweiterten Großtagespflege**" wird gesetzlich verstetigt. Ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen ist künftig dauerhaft zulässig, sofern nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. Eine Qualifikation als Fachkraft wird hierfür nicht vorausgesetzt. Damit ist der Abschluss eines Modellvertrags ab 1. Januar 2027 nicht mehr erforderlich.

Gleichzeitig wird die spezifische Sonderförderung für die Großtagespflege nach dem bisherigen Art. 20a BayKiBiG, die aktuell eine zusätzliche einrichtungsähnliche kindbezogene Förderung erhält, aus dem Gesetz gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Form der Betreuung nur einen sehr kleinen Anteil der Kinder betreut und eine eigenständige gesetzliche Sonderregelung nicht mehr verhältnismäßig ist. Den Kommunen bleibt es jedoch ausdrücklich freigestellt, die bisherige Förderung der Großtagespflege auf freiwilliger Basis weiterzuführen. Zudem bleibt der staatliche Refinanzierungsanteil auch der bisherigen GTP 20a für dieses System in voller Höhe im Gesamtansatz enthalten.

Eine mögliche Alternative zur einrichtungsähnlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG a.F. bietet zudem die Option der Umwandlung in eine „Mini-Kita". Einrichtungen mit bis zu zwölf Plätzen können so eine reguläre Förderung als Kindertageseinrichtung erhalten. Mini-Kitas profitieren im Zuge der Reform von verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen und einer privilegierten Förderung, was den Bedarf an kleinen, familiären Betreuungsformen gezielt unterstützt.

Der Bericht dient zur Kenntnis und als Grundlage für die folgenden Tagesordnungspunkte:

- Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die Kindertagespflege
- Anpassung der Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen
- Betriebsträgervereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtung in Kempten (Allgäu)

Der Bericht dient zur Kenntnis.